

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2024 zur Haushalts- und Wirtschafts-
führung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 17 – Wirtschaftlichkeit der Masterstudien-
gänge an Hochschulen für angewandte
Wissenschaften und Universitäten in
Baden-Württemberg**

Landtagsbeschluss

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. sich regelmäßig einen landesweiten Überblick über die Auslastung von Studiengängen und Lehreinheiten an den baden-württembergischen Hochschulen zu verschaffen;*
- 2. auf die Hochschulen mit dem Ziel einzuwirken, vor dem Hintergrund des akademischen Fachkräftebedarfs insbesondere im MINT-Spektrum ihre Anstrengungen fortzusetzen, die bestehenden Kapazitäten auszulasten und ihr Studienportfolio inhaltlich und formal so fortzuentwickeln, dass es der Nachfrage seitens der Studierenden wie der künftigen Arbeitgeber bestmöglich weiterhin entspricht;*
- 3. gemeinsam mit den Universitäten das geisteswissenschaftliche Studienangebot und die geisteswissenschaftlichen Lehr- und Forschungskapazitäten der Universitäten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Lehramts und der Bedeutung kleiner Fächer auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen. Insbesondere mehrjährig stark unterausgelastete Studiengänge, die an mehreren Universitäten in Baden-Württemberg angeboten werden, sind besonders begründungsbedürftig;*

- 4. dem Ministerium im Rahmen der Struktur und Entwicklungsplanung über Studiengänge mit geringer Nachfrage und die zur Verbesserung der Auslastung getroffenen Maßnahmen zu berichten und die geeigneten Maßnahmen innerhalb der Hochschulfinanzierungsvereinbarung III, die die Auslastung der bestehenden Studienkapazitäten und die Fortentwicklung der Studiengangportfolios befördern, konsequent umzusetzen;*
- 5. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 30. September 2026 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 29. September 2026, Az.: LTBW-2323-98/22/1, berichtet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Zwischen 2007 und 2020, also während der Dekade der Ausbauprogramme und des bundesweit starken Aufwuchses der Studierendenzahlen, steuerte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Auslastung des Lehrangebots über die Studierendenzahlen auf der Ebene der Hochschule, der Hochschulart bzw. des Hochschulsystems. Die Betrachtung der Auslastung einzelner Studiengänge konzentrierte sich auf die zulassungsbeschränkten Studiengänge im Rahmen der jährlichen Kapazitätsrechnung. Angesichts der gesunkenen Studiennachfrage und damit auch des sinkenden Anteils zulassungsbeschränkter Studiengänge etablierte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst seit Beginn der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II schrittweise ein detaillierteres Monitoring. Mit der Verpflichtung der Universitäten im Rahmen der Hochschulfinanzierungsvereinbarung III, eine Kapazitätsrechnung auch für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge vorzulegen, sowie der Digitalisierung der Semesterberichte liegt der landesweite Überblick über die Auslastung aller grundständigen und konsekutiven Studiengänge der baden-württembergischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen (PH) und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) nun jährlich vollständig vor.

An den HAW und den PH ist die Betrachtung der Auslastung aller grundständigen und konsekutiven Studiengänge und der Lehreinheiten Bestandteil des jährlichen Kapazitätsfestsetzungsverfahrens im Zuge der Erstellung der Zulassungszahlenverordnung (ZZVO). Die Bereitstellung einer flächendeckenden Kapazitätsberechnung über ein standardisiertes Excel-Tool ist an allen staatlichen HAW und PH etabliert. Weiterhin wurden bereits Mitte der 2000er Jahre die technischen Voraussetzungen für die Lieferung digitaler Semesterberichte, welche Daten auf Ebene von Studiengängen enthalten, in Kooperation mit dem Hochschulservicezentrum Baden-Württemberg geschaffen. Neben der jährlichen Überprüfung der Auslastung der Studiengänge im Zuge der Festsetzung von Zulassungszahlen gemäß § 5 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz werden diese Daten auch regelmäßig verwendet, um die Auslastung von einzelnen Hochschulen oder Lehreinheiten für Steuerungsfragen zu analysieren.

An den Universitäten, die die Kapazitätsrechnung selbst vornehmen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Ergebnisse zur weiteren Verwendung und zur Erstellung der ZZVO zukommen lassen, war bis einschließlich 2025 nur die Überprüfung der Auslastung der zulassungsbegrenzten Studiengänge etabliert. Die Universitäten meldeten hierzu die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen, der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und der Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Fachsemester. Basierend auf der Zulassungszahl wurde anschließend die Auslastung berechnet, auf der die Zulassungszahl für das nächste akademische Jahr basiert. Die Betrachtung der Auslastung von Lehreinheiten und Studiengängen, die nicht zulassungsbegrenzt waren, verantworteten die Universitäten ohne Einbezug des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst direkt.

Seit Inkrafttreten der Hochschulfinanzierungsvereinbarung III (HoFV III) zum 1. Januar 2026 melden die Universitäten im Rahmen ihrer Kapazitätsrechnung alle Studiengänge, also neben den zulassungsbeschränkten auch die zulassungsfreien Studiengänge. Dies wurde zum ersten Mal für die Kapazitätsrechnung des akademischen Jahres 2026/27 umgesetzt und wird nun jährlich wiederholt. Analog zu den HAW und PH werden gleichzeitig digitale Semesterberichte etabliert, mit denen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst studiengangsscharf Daten zu Bewerbungen, Studierenden und Prüfungen übermitteln werden.

An den Kunst- und Musikhochschulen, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie den Verwaltungshochschulen gibt es aufgrund der spezifischen Studienzugangsregelungen keine vergleichbare Kapazitätsrechnung und entsprechend auch keine darauf basierende Berechnung einer Auslastung. Um sicherzustellen, dass auch diese Hochschulen ihren Verpflichtungen zur Ausbildung von Studierenden nachkommen, erfolgt ein regelmäßiges Monitoring der Studierendenzahlen auf Basis der amtlichen Hochschulstatistik.

Zu Ziffer 2:

Die Ausbildung akademischer Fachkräfte und damit auch die Bereitstellung von akademischen Fachkräften für die Unternehmen und andere Arbeitgeber in Baden-Württemberg gehört zu den Kernaufgaben der staatlichen Hochschulen des Landes. Akademische Fachkräfte und ihre Ausbildung sind wesentliche Transferträger zwischen Hochschulen und Wirtschaft und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist essenziell. Die bundesweit höchste Forschungs- und Entwicklungsquote des Landes Baden-Württemberg und damit die Innovationsfähigkeit der baden-württembergischen Wirtschaft wäre ohne ausreichende Verfügbarkeit von entsprechenden akademischen Fachkräften im Land schwer zu realisieren. Der Ausbildung akademischer Fachkräfte im MINT-Bereich kommt dabei angesichts der baden-württembergischen Wirtschaftsstruktur eine herausragende Bedeutung zu.

Die HoFV III unterstützt die Zielsetzung, auch künftig eine ausreichend große Anzahl akademischer Fachkräfte entsprechend den Bedarfen der baden-württembergischen Unternehmen und anderer Arbeitgeber bereitzustellen, mit besonderem Nachdruck. In der HoFV III ist der grundsätzliche Kapazitätserhalt festgeschrieben, auch wenn aktuell nicht alle Studiengänge – gerade auch im MINT-Bereich – an allen Standorten im Land hinreichend ausgelastet sind. Eine Verschiebung der Kapazitäten zwischen den Hochschularten oder vom MINT-Bereich beispielsweise in die Buchwissenschaften ist dabei nicht gestattet. Die Hochschulen sind unter Wahrung der grundsätzlichen Ausrichtung der Hochschule gehalten, die Auslastung zu befördern, den Studienerfolg zu erhöhen und ihr Studienangebot bestmöglich an die Nachfrage seitens Studieninteressierter wie auch der Bedarfe der Arbeitgeber anzupassen.

Flankiert wird der garantierte Kapazitätserhalt durch das im Rahmen der HoFV III vereinbarte Zukunftsprogramm Hochschule 2030, das vier Instrumente enthält, mit denen die Anstrengungen der Hochschulen angereizt und befördert werden.

So hat das Land bereits mit der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (2021 bis 2025) einen Mechanismus implementiert, über finanzielle Anreize die Anwerbung von Studierenden und damit die Auslastung der Studiengänge, die Erhöhung des Studienerfolgs und den bedarfs- und nachfragegerechten Umbau der Studiengangportfolien zu befördern (Ausgleichsmechanismus). Mit Blick auf den im Bundesvergleich überdurchschnittlichen Wiederanstieg der Studierendenzahlen und die gestiegene Aufmerksamkeit der Hochschulleitungen für Auslastungsfragen zeigen sich relevante Fortschritte. Als Hemmnis für strukturelle Umbauprozesse erwiesen sich die fachlichen Bindungen der vorhandenen Professorenschaft sowie die Kosten attraktivitäts- und qualitätssteigernder Maßnahmen. Gerade die Hochschulen mit den größten Transformationsbedarfen spüren die finanziellen Konsequenzen des Ausgleichsmechanismus am stärksten.

Der Ausgleichsmechanismus wird mit dem Zukunftsprogramm Hochschule 2030 daher als Anreizinstrument fortgesetzt, zugleich werden aber drei weitere, neue Instrumente für den erforderlichen strukturellen Umbau der Studiengangportfolien bereitgestellt:

1. Mit den Transformationsbudgets erhält jede Hochschule des Landes zusätzliche finanzielle Handlungsspielräume, um die Qualität von Studium und Lehre und die Attraktivität ihrer Studienangebote weiterzuentwickeln. Hierfür stellt das Land bis 2030 insgesamt 81 Mio. Euro bereit, die von den Hochschulen eigenverantwortlich entsprechend der jeweiligen Bedarfe der Hochschule und ohne weiteres Antragsverfahren eingesetzt werden. Dabei sind die Mittel zweckgebunden für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre einzusetzen, beispielsweise um innovative Lehr- und Studienformate weiterzuentwickeln, die Digitalisierung in Studium und Lehre voranzutreiben oder die forschungsbasierte Lehre zu stärken. Die Transformationsbudgets ermöglichen damit insbesondere qualitative und inhaltliche Impulse, mit denen Studienangebote attraktiver und zukunftsfähiger ausgestaltet und der Studienerfolg erhöht werden kann.
2. Das Transformationsstellenprogramm unterstützt die Hochschulen bei der inhaltlichen Neuausrichtung ihres Studienangebots und zielt auf strukturelle Änderungen innerhalb der einzelnen Hochschulen, also auf die Etablierung neuer Studiengänge oder die Erweiterung sehr gut ausgelasteter Studiengänge bei gleichzeitiger Reduktion des Studienplatzangebots in stark unterausgelasteten Studiengängen. Dabei ist die fachliche Zuordnung der Studiengänge zwingend zu beachten: MINT-Studiengänge dürfen also beispielsweise nicht in buchwissenschaftliche Studiengänge umgewandelt werden.

Um diesen Umbau frühzeitig zu ermöglichen und um nicht von der natürlichen Fluktuation der Professorinnen- und Professorenschaft abhängig zu sein, finanziert das Land bis zu 100 Professuren im Rahmen von Transformationsvorhaben. Die Hochschule kann damit das neue oder zu erweiternde Studienangebot bereits aufbauen, bevor die für die Umschichtung erforderliche Professur an der Hochschule frei wird. Spätestens nach sieben Jahren muss die Transformationsprofessur durch eine freie Stelle der Hochschule abgelöst werden.

Ein zentraler Bestandteil des Transformationsstellenprogramms ist die strikte Ausrichtung der Transformation der Studiengangportfolien an der Studiennachfrage und am akademischen Fachkräftebedarf in Baden-Württemberg. Die Hochschulen sind im Rahmen des Antragsverfahrens verpflichtet, für ihre neuen oder weiterzuentwickelnde Studienangebote eine Marktanalyse vorzunehmen, also die externen Bedarfs- und Nachfragesignale systematisch zu berücksichtigen und die regionale, landes- und ggf. auch bundesweite Konkurrenzsituation einzubeziehen. Die Einschätzungen zum Fachkräftebedarf sind durch belastbare Quellen und Gespräche, etwa mit regionalen Arbeitgeberverbänden, der Bundesagentur für Arbeit, Kammern oder Fachverbänden, zu untermauern.

Die bislang im Rahmen des Antragsverfahrens eingegangenen Transformationsvorhaben fokussieren auf hochrelevante Zukunftsfelder und orientieren sich gezielt am akademischen Fachkräftebedarf des baden-württembergischen Arbeitsmarktes. Die meisten Transformationsvorhaben sind im MINT-Bereich verortet und zielen auf den Auf- und Ausbau von gut nachgefragten Studienangeboten u. a. in den Bereichen Künstliche Intelligenz, der Internationalisierung ingenieurwissenschaftlicher Studienangebote, insbesondere im Maschinenbau, der Stärkung der IT-Sicherheit, dem Aufbau resilienter Infrastruktur sowie dem Ausbau von Kompetenzen im Bereich Flugsysteme und Drohnentechnologien sowie im Bereich Quantencomputing. Damit werden bestehende Kapazitäten gezielt in Studienfelder mit erkennbaren Zukunfts- und Fachkräftebedarfen weiterentwickelt.

3. Als drittes Instrument sieht das Zukunftsprogramm Hochschule 2030 schließlich die Möglichkeit der begrenzten Rückgabe von Studienkapazitäten vor, damit diese an einem anderen Standort der Hochschulart ausgebracht werden, an der eine bessere Auslastung wahrscheinlich ist. Diese Möglichkeit zielt insbesondere auf Standorte mit erheblicher und anhaltender Unterauslastung. Bislang hat noch keine Hochschule einen entsprechenden Antrag beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gestellt. Wie beim Transformationsstellenprogramm endet auch hier die Antragsfrist am 31. Dezember 2027.

Zu Ziffer 3:

Die sachgerechte Überprüfung des geisteswissenschaftlichen Studienangebots und der geisteswissenschaftlichen Lehr- und Forschungskapazitäten ist ein komplexes Unterfangen, bei dem die Spezifika und Verwobenheit des geisteswissenschaftlichen Studienangebots und der Lehr- und Forschungskapazitäten dieser Fächergruppe mit dem Lehramt und kulturell besonders bedeutsamen kleinen Fächern zu beachten sind.

Als ersten Schritt zur Überprüfung hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das geisteswissenschaftliche Studienangebot in Baden-Württemberg und die zugehörigen Lehr- und Forschungskapazitäten studienfachscharf erfasst. Die Geisteswissenschaften sind gemäß der amtlichen Fächergruppensystematik in 18 Studienbereiche und 84 Studienfächer untergliedert und damit im Vergleich zu anderen Fächergruppen sehr ausdifferenziert. Die Geisteswissenschaften sind zugleich die Fächergruppe, in welcher der Anteil von Mehrfach-Bachelor-Angeboten, also der Kombination von Haupt- und Nebenfächern, die auch in unterschiedlichen Fächergruppen verortet sein können, am höchsten ist. Zudem sind die Geisteswissenschaften sehr stark mit dem Lehramt verknüpft, insbesondere in der Germanistik, der Anglistik, der Romanistik, der Altphilologie, den Geschichtswissenschaften, den Theologien und der Philosophie. Der größte Teil des geisteswissenschaftlichen Studienangebots konzentriert sich auf die drei Universitäten Heidelberg, Tübingen und Freiburg. Weitere geisteswissenschaftliche Studienangebote gibt es an den Universitäten Mannheim, Stuttgart, Konstanz sowie dem Karlsruher Institut für Technologie.

Wie bereits in der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zum Beitrag 17 der Denkschrift 2024 des Landesrechnungshofs ausgeführt, ist eine pauschalierende Analyse anhand statistischer Auslastungswerte nicht geeignet, sachgerechte Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Gleichwohl hält auch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stark unterausgelastete Studiengänge, die an mehreren Standorten in Baden-Württemberg angeboten werden, für besonders begründungspflichtig.

Nach Erfassung und Analyse des Studienangebots sieht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vielversprechende Ansatzpunkte für Verbesserungsmöglichkeiten in den folgenden Feldern:

- Standortübergreifende Kooperationen und verstärkte Nutzung digitaler Formate
- Zielgruppenorientierte Gestaltung der Studienformate
- Erfordernisse des Lehramts und Attraktivität polyvalenter Studienangebote
- Beitrag der Geisteswissenschaften zu anderen Bereichen der Hochschulen: außercurriculare Angebote, Lehrexport und interdisziplinäre Forschung
- Studienangebot und Lehr- und Forschungskapazitäten der evangelischen und der katholischen Theologie
- Studienangebot und Lehr- und Forschungskapazitäten der kleinen Fächer zum Erhalt und zur Erforschung des kulturellen Erbes

Mit den Universitäten wurde in einer Auftaktsitzung im Ministerium am 15. Juli 2026 vereinbart, zu den genannten Themenfeldern Fokusgruppen einzurichten, um die Gestaltungsmöglichkeiten, Best Practices und Effizienzpotenziale zu ermitteln sowie Landesvorgaben zu präzisieren. Die Universitäten sind gebeten, für die Fokusgruppen Expertinnen und Experten zu benennen. Die sechs Fokusgruppen sind zwischen Ende Oktober 2026 und Anfang Februar 2027 terminiert. Die Ergebnisse sollen bis Ende des ersten Quartals 2027 in einem Bericht des Ministeriums zusammengefasst und mit den Universitätsleitungen besprochen werden. Der Bericht wird den Rahmen möglicher Verbesserungen setzen und Best Practice-Beispiele ausweisen.

Im folgenden Schritt obliegt es anschließend den Universitäten, vor dem Hintergrund des Berichts Umsetzungsvorschläge zu entwickeln und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im ersten Quartal 2028 über das Veranlasste und Geplante zu berichten. In diesen Berichten wird auch der besonderen Begründungspflicht zur unveränderten Beibehaltung mehrjährig stark unterausgelasteter Studiengänge, die an mehreren Standorten Baden-Württembergs angeboten werden, nachzukommen sein. Die Umsetzungsberichte werden anschließend vom Ministerium geprüft und mit externen Expertinnen und Experten besprochen, inwieweit darüberhinausgehende Maßnahmen erforderlich sind, die in der folgenden Hochschulfinanzierungsvereinbarung festzulegen wären.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist überzeugt, dass die Studiengangportfolien am besten vor Ort von den Hochschulen selbst ausgestaltet werden können, da nur dort die vielfältigen, qualitativen wie quantitativen Informationen vorliegen, die für die Bewertung jedes einzelnen Studienangebots erforderlich sind. Aufgabe des Landes ist es, den Rahmen zu setzen und die Hochschulen zu einer möglichst guten Gesamtauslastung anzureizen. Das dargestellte Verfahren zur Überprüfung des geisteswissenschaftlichen Studienangebots und der zugehörigen Lehr- und Forschungskapazitäten entspricht diesem subsidiären Steuerungsmodell.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst schlägt vor, dem Landtag über den Fortgang der Überprüfung der Geisteswissenschaften zum 30. September 2028 erneut zu berichten.

Zu Ziffer 4:

Mit Verweis auf den Beschluss des Landtags vom 23. Juli 2025 zum Beitrag Nr. 17 der Denkschrift 2024 des Landesrechnungshofs hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 11. August 2025 die Vorgaben an die Struktur- und Entwicklungspläne um Ausführungen zur Verbesserung der Auslastung und eine obligatorische Tabelle zur Auslastung aller Studiengänge erweitert. Zur Standardisierung der Auslastungsdaten stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Universitäten des Landes, den PH sowie den HAW je eine hochschulartenspezifische Tabellenvorlage zur Verfügung. Die obligatorische Auslastungstabelle ermöglicht den Hochschulleitungen, den zentralen Steuerungsgremien der Hochschulen und dem Ministerium die rasche und zielgenaue Identifikation gering ausgelasteter Studiengänge und Lehreinheiten.

Auch die Kunst- und Musikhochschulen des Landes sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg haben die Anforderung im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung über die Entwicklung der Studierendenzahlen und die Fortentwicklung des Studienangebots zu berichten. Von der Vorlagepflicht einer obligatorischen Auslastungstabelle sind sie jedoch ausgenommen, da für diese Hochschularten keine Kapazitätsberechnung vorliegt, sondern die Auslastungssituation über die Entwicklung der Studierendenzahlen nachzuvollziehen ist.

Die Hochschulen sind gemäß § 7 Absätze 1 und 2 Landeshochschulgesetz verpflichtet, alle fünf Jahre einen Struktur- und Entwicklungsplan zu erstellen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Genehmigung vorzulegen. Seit Änderung der Vorgaben haben bis zum 31. August 2026 insgesamt 20 der 45 Hochschulen des Landes ihren Struktur- und Entwicklungsplan mit den jeweils geforderten Ausführungen eingereicht. Die weiteren Hochschulen werden entsprechend ihrer Einreichfristen in den kommenden Jahren folgen.

Die Auslastungssituation ist seit geraumer Zeit regelmäßiges Thema bei den auf die Genehmigung des Struktur- und Entwicklungsplans folgenden Feedback-Gesprächen zwischen der Hochschulleitung und dem Ministerium. Sofern die Auslastungssituation einer Hochschule unzureichend ist und die bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen der Hochschule nicht ausreichend sind, die Auslastung signifikant zu erhöhen, behält sich das Ministerium Auflagen vor. Insbesondere durch das Transformationsstellenprogramm, das die systematische Auseinandersetzung mit dem Studiengangportfolio der gesamten Hochschulen zur Voraussetzung hat,

zeigt sich zuletzt regelmäßig die erhöhte Aufmerksamkeit der Hochschulleitung für Fragen der Auslastung, der Studierendennachfrage und der Bedarfe des Arbeitsmarktes.

Zur Umsetzung der in der HoFV III vereinbarten Maßnahmen, die die Auslastung der bestehenden Studienkapazitäten und die Änderung der Studiengangportfolien befördern, wird auf die Ausführungen zum Zukunftsprogramm Hochschule 2030 unter Ziffer 2 verwiesen.